

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1062 –**

Auswirkungen der Föderalismusreform auf das Berlin-Bonn-Gesetz und die Bundesstadt Bonn

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CSU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)“ (Bundestagsdrucksache 16/813) heißt es:

Artikel 22

„(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

In der Begründung heißt es hierzu:

„Der neue Absatz 1 des Artikels 22 greift in seinem Satz 1 die Regelung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages auf. Die Hauptstadtfunktion Berlins wird nunmehr auch verfassungsrechtlich festgeschrieben. In Satz 2 wird die bisher ungeschriebene Bundeszuständigkeit für die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ausdrücklich erwähnt und als Aufgabe des Bundes normiert. Satz 3 überlässt die Regelung des Näheren dem Bundesgesetzgeber, der die Materie in einem oder mehreren Bundesgesetzen regeln kann. Die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen bleibt unberührt.“

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 41:

„Das Berlin-Bonn-Gesetz, die bis 2010 laufende Kulturförderung des Bundes für die Bundesstadt Bonn sowie der vom Bund in Bonn getragenen oder geförderten Kultureinrichtungen (Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie Beethoven-Haus) bleiben unberührt.““

Damit verbindet sich die Frage, ob Zusagen für die rheinische Region und die Bundesstadt Bonn im Berlin-Bonn-Gesetz und an anderer Stelle geschwächt werden.

Die Bundeshauptstadt Berlin erhält einen neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Finanzierungsgrund für gesamtstaatliche Repräsentationsaufgaben. Die Zusagen gegenüber der Bundesstadt Bonn haben dagegen keinen verfassungsrechtlichen Rang.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c), Bundestagsdrucksache 16/813, sowie im gleichlautenden Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und Bremen, Bundesratsdrucksache 178/06, jeweils vom 7. März 2006, ist neben einer Vielzahl weiterer Änderungen des Grundgesetzes eine Ergänzung des Artikels 22 enthalten. In einem neuen Absatz 1 soll die Hauptstadtfunktion Berlins verfassungsrechtlich festgeschrieben werden. Die Ergänzung des Artikels 22 ist bereits im Grundsatz von der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung akzeptiert worden und geht vor allem auf Vorschläge des Landes Berlin zurück. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 sieht in Anlage 2, Rn. 30, die in den Gesetzesvorlagen aufgenommene Regelung des Artikels 22 Abs. 1 vor. Die Regelung ist in den Begründungen der Gesetzesvorlagen erläutert. Die Fragesteller haben die Begründung bereits in ihrer Frage wiedergegeben.

I. Gesamtstaatliche Repräsentation und mögliche Auswirkungen der Verfassungsänderung für die Bundesstadt Bonn

1. Wie sieht die Bundesregierung die gesamtstaatliche Repräsentation unter dem Aspekt des föderalen Staatsaufbaus?

Die Repräsentation des Gesamtstaats Bundesrepublik Deutschland ist eine natürliche Aufgabe des Bundes.

2. Wie interpretiert die Bundesregierung die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen eines möglichen Verfassungstextes, der den Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Artikels 22 GG hat?

Der vorgesehene Verfassungstext für einen neuen Artikel 22 GG dient der Klarstellung der bereits kraft ungeschriebener Kompetenz bestehenden Zuständigkeit des Bundes für Maßnahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation in der Bundeshauptstadt.

3. Welche Repräsentation des Gesamtstaates ist nach diesem Wortlaut Aufgabe des Bundes?

4. Welche Repräsentation des Gesamtstaates ist nach diesem Wortlaut nicht zwingend eine Aufgabe des Bundes?

Die gesamtstaatliche Repräsentation folgt der seit Jahren geübten Staatspraxis des Bundesengagements sowohl im geteilten als auch im wiedervereinigten Berlin.

5. Welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen kann dies auf die Repräsentation des Gesamtstaates in der Bundesstadt Bonn haben?

Keine.

6. Welche Rechtswirkungen entfaltet die Zitierung der Koalitionsvereinbarung zum Berlin-Bonn-Gesetz in der Begründung des Gesetzesentwurfs und teilt die Regierung die Rechtsauffassung, dass dies keine zusätzliche Absicherung beinhaltet?

Wie jede Begründung einer Grundgesetzänderung ist auch die Begründung zu Artikel 22 GG ein Hilfsmittel der Verfassungsauslegung und erläutert die Motive der Verfassungsänderung. Der auch in der Gesetzesbegründung wiedergegebene Text der Koalitionsvereinbarung zum Berlin-Bonn-Gesetz stellt klar, dass die Ergänzung von Artikel 22 dieses Gesetz unberührt lässt.

II. Übrige Planungen und Entwicklungen

7. Welche Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitsplätze in der Bundesstadt Bonn im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Justiz hat die Errichtung des Bundesamtes für Justiz?

Mit der zum 1. Januar 2007 beabsichtigten Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJ) werden dauerhaft Arbeitsplätze im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz am Standort Bonn gesichert. Das BfJ wird die bereits heute in Bonn wahrgenommenen Aufgaben und das Personal der in Bonn ansässigen Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof übernehmen. Auch aus dem Bundesministerium der Justiz werden – überwiegend aus der Dienststelle Bonn – Aufgaben und Personal auf das Bundesamt übergehen. Die bisherigen Arbeitsplätze im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz am Standort Bonn bleiben erhalten. Insbesondere durch die vorgesehene Aufgabenkonzentration im Bereich des europäischen und internationalen Rechtsverkehrs – in diesem Bereich wird auch in Zukunft ein Aufgabenzuwachs zu erwarten sein – wird für den Standort Bonn eine zukunftsweisende Perspektive geschaffen.

8. Gibt es Planungen in der Bundesregierung die Zahl der Arbeitsplätze am Standort Bonn zu erhalten oder zu senken (aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereich der einzelnen Ministerien und Bundesbehörden)?

Planungen der Bundesregierung, vom Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 26. April 1994 (Berlin/Bonn-Gesetz) abzuweichen, gibt es nicht.

9. Wie war die Entwicklung der Arbeitsplätze seit 1990 bis heute in der Bundesstadt Bonn (jährliche Zahlen)?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen vom 25. November 2005 (Bundestagsdrucksache 16/158, Frage 72 und 73).

10. Welche anderen Entwicklungen und Initiativen gibt es von Seiten des Bundes zur Stärkung der Bundesstadt Bonn (International Paralympics Committee, etc.)?

11. Wie viele Arbeitsplätze sind seit dem Umzug durch Initiativen des Bundes (internationale Büros von NGOs etc.) entstanden?

Die Bundesstadt Bonn ist in den letzten zehn Jahren mit Hilfe des Bundes in eine Phase der Umstrukturierung getreten und hat sich erneuert.

1. Die Region Bonn erhielt in den vergangenen 15 Jahren Fördermittel des Bundes in Höhe von 1,43 Mrd. Euro im Rahmen der „Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn“ (Ausgleichsvereinbarung). Unmittelbar gefördert wurden auf dieser Basis 90 Ausgleichsprojekte sowie rund 210 Einzelmaßnahmen. In den unmittelbar geförderten Einrichtungen sind rund 2 000 Arbeitsplätze neu entstanden.

Durch mittelbare Ausgleichsleistungen wurde eine Ansiedlung von rund 18 500 Arbeitsplätzen gesichert oder ermöglicht (darunter Arbeitsplätze des International Paralympic Committee). Durch Vollbelegung der geschaffenen Einrichtungen ist mit weiteren Arbeitsplatzzuwächsen zu rechnen. In vier neu entstandenen Fachhochschulen in der Region Bonn wurden über 6 000 Studienplätze und damit vielfältige Qualifikations- und Forschungsmöglichkeiten für die weitere Strukturentwicklung in der Region Bonn geschaffen.

2. Seit 1996 haben sich in Bonn zwölf UN-Organisationen mit rund 650 UN-Arbeitsplätzen angesiedelt. Bonn ist dadurch der wichtigste UN-Standort in Deutschland.